

11. Forum Arbeitsmedizin in Deggendorf 30.06. – 2.07. 2010, Deggendorfer Stadthalle

Reden ist Silber Schweigen ist Pflicht

Das Dilemma der ärztlichen Schweigepflicht in der IT-Vernetzung

Die virtuelle IT-Technologie entwickelt sich mit atemberaubender Geschwindigkeit. Auch im Arbeitsschutz werden zunehmend personenbezogene medizinische Daten in IT-Systeme gespeichert und verarbeitet. Das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung des Einzelnen wird durch die ärztliche Schweigepflicht verstärkt und fordert die Reichweitenbegrenzung der Information. Damit gibt es eine Interessenkollision mit der IT-Vernetzung. Die Unternehmen möchten für ein ganzheitliches Gesundheitsmanagement den Austausch von Informationen am liebsten auf elektronischem Weg. In vielen Unternehmen werden dem Arbeitsmediziner/ innen Betriebsarzt/ärztinnen die Arbeitsmittel (Rechner, Bildschirme, Server....) und Programme zur Verfügung gestellt. Der Arzt/Ärztin wendet die Programme an, ohne genau die IT-Landschaft der Organisation zu durchdringen.

Die verschiedenen Informations- und Kommunikationssysteme stehen in einem Unternehmen nicht isoliert nebeneinander, sondern sie bilden einen informationstechnologischen Zusammenschluss. Wie Verkehrsnetze stehen sie zum elektronischen Datenaustausch miteinander in Verbindung.

Jederzeit kann der in Großunternehmen eingesetzte Systemadministrator, der die Computersysteme und –netzwerke betreut, Zugang zu den personenbedürftigen schützenswerten Daten erhalten. Weiterhin kann er Verknüpfungen erstellen, die der verantwortliche Arzt nicht erkennt. Eine Verpflichtung des Administrators zur Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht ist nicht möglich, da dies ausschließlich den direkt dem Arzt unterstellten Mitarbeitern zuträglich ist. Für den Administrator gilt nur die Einhaltung des Datenschutzes.

Weiterhin ist im Rechtsverständnis von Personalleiter, Unternehmer und sonstige Führungskräfte das Bewusstsein über das Eigentumsrecht der Daten vorhanden.

Nach § 950 Abs. 1 BGB ist der Arbeitgeber der Eigentümer der Aufzeichnungen des Betriebsarztes. Dieser Umstand schließt nicht aus, dass der Betriebsarzt das Recht zur Verfügung der Unterlagen besitzt. Im § 903 BGB wird das Eigentumsrecht eingeschränkt, der Unternehmer hat als Eigentümer keinen Zugang zu den betriebsärztlichen Aufzeichnungen. Doch wie soll der Arbeitsmediziner/in als Prozesseigner in der IT – vernetzten Welt eine sichere Umgebung für die Daten schaffen?

Der Vortrag soll darüber Aufschluss geben, wie der Arzt neben seinen anderen Aufgaben und Rollen die strafrechtlich bewertete ärztliche Schweigepflicht (§ 203) einhalten kann. Welche Vorkehrungen muss er und kann er treffen, denn nach § 276 handelt fahrlässig wer die im Verkehr erforderlicher Sorgfalt außer Acht lässt. Wie kommt der Arzt aus diesem Dilemma heraus.